

---

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

---

Inhaltsverzeichnis:

- **Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Aufstellung einer Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Nantesbuch Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Penzberg**

**Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 15.05.2018 die Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 904 und 905 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 26 und Bahnhofstraße 31, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg.

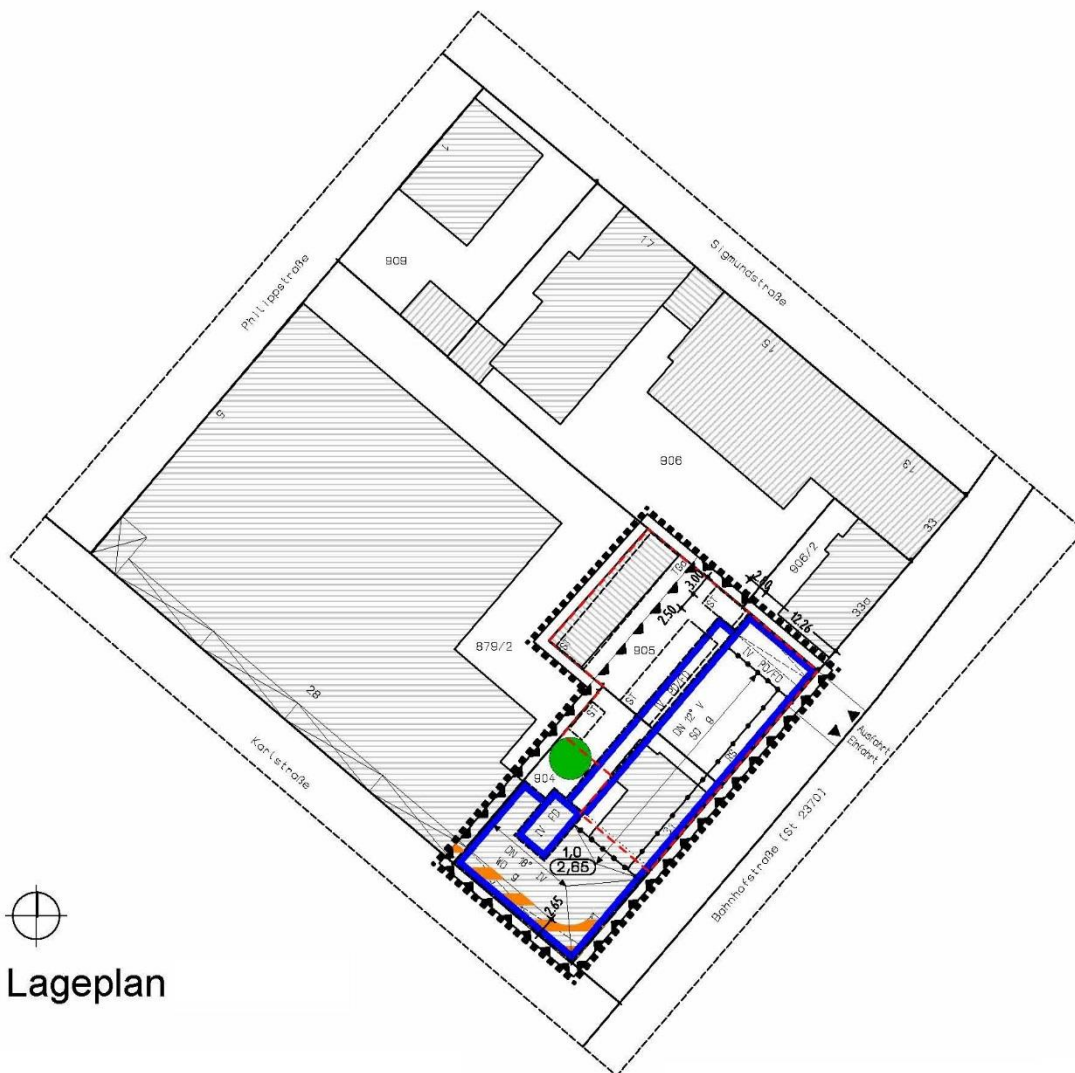
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **20.11.2018 bis 20.12.2018** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur

öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 20.11.2018 bis einschließlich 20.12.2018) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [stadtbaeamt@penzberg.de](mailto:stadtbaeamt@penzberg.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Zur Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor und sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.



  
Lageplan

Penzberg, 29.10.2018  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

**Aufstellung einer Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Nantesbuch  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 23.10.2018 die Aufstellung einer Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Nantesbuch angeordnet. Gegenstand der Änderung ist die Festsetzung der Baugrenze zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage als Betriebsleiter- oder Hausmeisterwohnung auf dem Grundstück Flurnummer 1335/3 der Gemarkung Penzberg.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Nantesbuch.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Nantesbuch einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **20.11.2018 bis 20.12.2018** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 20.11.2018 bis einschließlich 20.12.2018) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [stadtbauamt@penzberg.de](mailto:stadtbauamt@penzberg.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung Nantesbuch unberücksichtigt bleiben können.









Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung Nantesbuch im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Zur Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung für die Splittersiedlung Nantesbuch liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor und sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.



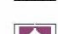
**2. Änderung der Außenbereichssatzung  
gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den  
Ortsteil Nantesbuch - Gemarkung Penzberg**



**Festsetzungen:**

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
-  Baugrenze
-  entfallene Baugrenze
-  Hauptfirstrichtung
-  zu erhaltender Baumbestand
-  Straßenverkehrsflächen
-  öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 4

**Hinweise:**

-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
-  bestehende Baukörper
-  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Penzberg, 10.09.2018

**Planfertiger:**  
Dipl.-Ing. Holger Fey  
Ingenieurbüro für Bauwesen  
Grube 37 - 82377 Penzberg  
info@ib-fey.com

Penzberg, 29.10.2018  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 16 BauGB folgende Satzung:

**Satzung  
über die Veränderungssperre  
für das Gebiet des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Für die Grundstücke Flurnummern 845/24, 845/25 und 845/32 der Gemarkung Penzberg hat der Stadtrat am 27.07.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ gefasst. (§ 2 Abs. 1 BauGB). Am 28.06.2016 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs zur Einbeziehung des Bebauungsplangebiets „Baumarkt Zibetholz“ beschlossen. Zur Sicherung der Planungsziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

(1)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ und umfasst die Grundstücke Flurnummern 845/24, 845/25 und 845/32, 818/2 Teilfläche, 837/10 Teilfläche, 837/11 Teilfläche, 837/12, 837/14 Teilfläche, 837/15, 837/16 Teilfläche, 845/47 Teilfläche, 845/48, 845/117 Teilfläche, 943/52 Teilfläche und 949 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

(2)

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:2000) schwarz gestrichelt umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4 Entschädigung**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

## **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

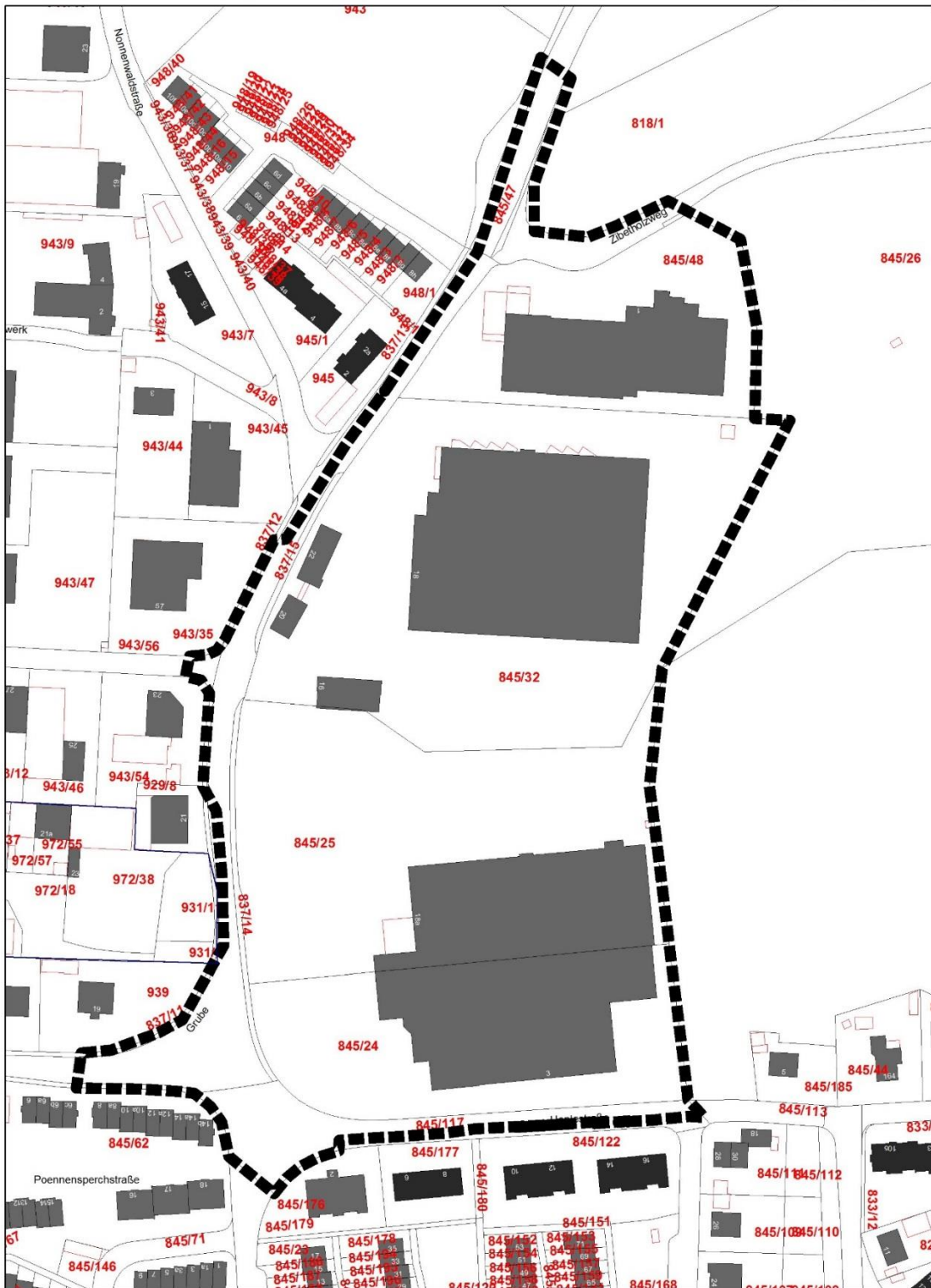
(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Edeka-Areal“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

----- räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre M = 1:2000



Penzberg, 29.10.2018  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Penzberg**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Penzberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen
4. Ausrücken bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden (missbräuchliche Alarmierung)

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Penzberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt, Schlauchwaschanlage, Funkwerkstatt, Wäschereinigung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht, ebenso die Aufwendungen von Hilfeleistungen durch Nachbarfeuerwehren, soweit diese nicht direkt mit dem Schuldner abrechnen.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.11.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg vom 01.02.2000 außer Kraft.

Penzberg, 24.10.2018  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

Anlage I zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:</b>	
Kommandowagen, KdoW	2,21 €
Mehrzweckfahrzeug, MZF	2,95 €
Einsatzleitwagen, ELW1	4,89 €
Tanklöschfahrzeug, TLF 20/40 SL	8,79 €
Drehleiter, DL-K 23/12	10,31 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, HLF 20	10,13 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 20	8,63 €
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF-W	5,05 €
Gerätewagen Gefahrgut, GW-G	8,50 €



Rüstwagen, RW 2	8,76 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L	4,02 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L 2	6,22 €

## 2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

<b>Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:</b>	
Kommandowagen, KdoW	17,11 €
Mehrzweckfahrzeug, MZF	26,20 €
Einsatzleitwagen, ELW1	48,62 €
Tanklöschfahrzeug, TLF 20/40 SL	114,58 €
Drehleiter, DL-K 23/12	202,58 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, HLF 20	163,67 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 20	123,86 €
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF-W	82,16 €
Gerätewagen Gefahrgut, GW-G	234,75 €
Rüstwagen, RW 2	143,33 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L	37,90 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L 2	85,97 €
Feuerwehrarbeitsboot	28,40 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:		
Tauchpumpe	je Stunde	14,50 €
Wassersauger	je Stunde	19,00 €
Auffangbehälter	pro Tag	65,00 €
Tragkraftspritze	je Stunde	80,00 €
Chiemseepumpe	je Stunde	35,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden gemäß §1 Abs. 2 Satz 3 erhoben, wenn der Stadt Penzberg durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), oder durch fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) entstehen.

### 5. Sonstige Pauschalsätze

Für das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr Penzberg werden Pauschalsätze erhoben für:

Absicherung mit Schalungstafeln	pro m <sup>2</sup>	45,00 € zzgl. Materialkosten
Fehlalarmierung (missbräuchlicher Alarm)		550,00 €
Öffnen einer Wohnung (missbräuchlicher Alarm)		150,00 € zzgl. Materialkosten
Auslösen einer Brandmeldeanlage		550,00 €
Öffnen eines Aufzuges (missbräuchlicher Alarm)		150,00 €

## Anlage II über den Kostenersatz freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg

### 1. Kostentabelle für Leistungen und Bereitstellungen

Die Kosten für Leistungen und Bereitstellungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg werden gemäß Dienstleistungstabelle erhoben.

### 2. Personalkosten

Personalkosten für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg, welche nicht in den Pauschalsätzen eingerechnet sind, werden wie folgt erhoben:

2.1.	Beratungsleistungen durch Kommandanten/Zugführer	50,00 € / Stunde
2.2.	Verwaltungskosten	16,00 € / Stunde
2.3.	Hauptamtlicher Gerätewart	26,00 € / Stunde